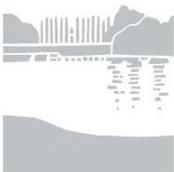


54.01

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 19. September 2023



Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
1	Gegenstand	3
2	Zweck	3
II	Grundsätze	3
3	Definition	3
4	Subventionierbare Angebote	3
5	Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften	4
6	Subventionsberechtigung	4
III	Pflichten der Subventionsberechtigten	4
7	Vorgaben an Elterntarife	4
8	Auszahlung der Subvention	5
9	Pflichten der Subventionsberechtigten	5
IV	Schlussbestimmungen	5
10	Vollzug	5
11	Fakultatives Referendum	5
12	Vollzugsbeginn	5

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand
Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Oberuzwil. Nicht Gegenstand dieses Reglements ist die schulergänzende Kinderbetreuung (schulische Tagesstrukturen).
- 2 Zweck
Die Subventionierung bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die soziale und sprachliche Integration zu fördern und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

II Grundsätze

- 3 Definition
Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich und damit Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht.

Die Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer subventionierbaren Betreuungseinrichtung.
- 4 Subventionierbare Angebote
Als subventionierbare Betreuungsangebote gelten:
 - a) Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO¹;
 - b) weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, auf Beschluss des Gemeinderates.

Die Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Bewilligungen nach PAVO und PKV² verfügen. Die Gemeinde kann private Angebote innerhalb und ausserhalb der Gemeinde subventionieren und sich an entsprechenden Rahmenvereinbarungen beteiligen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)

² Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3)

- Nicht subventionsberechtigt sind nicht institutionelle Betreuungsformen wie Kinderhütendienste, Nannys, Babysitter und Spielgruppen. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten.
- 5 Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften
Der Gemeinderat kann mit privaten Trägern von Angeboten nach Art. 4 Leistungsvereinbarungen abschliessen und Rahmenvereinbarungen beitreten. Er kann diese Kompetenz auch an die zuständige Gemeindestelle delegieren. In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Leistungen der Gemeinde und der Trägerschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geregelt. Das Verhältnis zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten untersteht dem Privatrecht.

Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche:

- a) anerkannte Qualitätsvorgaben erfüllen;
 - b) genügende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung aufweisen;
 - c) die Vorgaben der Bewilligung und Aufsicht erfüllen;
 - d) die Vorgaben zu Elterntarifen gegenüber den Nutzenden der subventionierten Angebote einhalten;
 - e) Gewähr bieten, die weiteren Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen erfüllen zu können.
- 6 Subventionsberechtigung
Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberuzwil, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Oberuzwil haben. Voraussetzung für die Auszahlung von Subventionen ist ausserdem eine Erwerbstätigkeit zu den folgenden Bedingungen:
- a) Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 100 % beider Eltern-/Konkubinatsteile. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mindestens 20 % betragen.
 - b) Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird.
 - c) Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die zuständige Gemeindestelle entscheidet über Ausnahmefälle von der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Insbesondere wird für eine Ausnahme vorausgesetzt, dass die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements (Art. 2) entspricht (z.B. Krankheit des betreuenden Elternteils, Massnahme zum Wohle des Kindes bei sozialen Defiziten oder Verhaltensauffälligkeiten etc.).

III Pflichten der Subventionsberechtigten

- 7 Vorgaben an Elterntarife
Die Eltern leisten grundsätzlich einen Beitrag für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungsleistungen. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Der entsprechende Tarif richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

- 8 Auszahlung der Subvention
Die Beiträge werden direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt.
- 9 Pflichten der Subventionsberechtigten
Die Subventionsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Allfällige Veränderungen in der Lebenssituation, welche eine Änderung des Subventionsanspruchs zur Folge haben könnten, sind von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haben die Zustimmung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und insbesondere zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten zu erteilen. Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht kein Subventionsanspruch und die Erziehungsberechtigten haben den Maximaltarif für das Angebot zu bezahlen.

IV Schlussbestimmungen

- 10 Vollzug
Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements. Er kann dazu Tarife und Richtlinien beschliessen.
- 11 Fakultatives Referendum
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 12 Vollzugsbeginn
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Oberuzwil, 19. September 2023

Gemeinde Oberuzwil

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Sandra Wagner
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 03.11.2023 bis 12.12.2023.

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2024.